

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 42/09 B

L 4 U 108/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 12/07 (SG Detmold)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Die Rüge kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Es bedarf der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben ist und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B).
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann das Übergehen des Beweisantrags nur dann gerügt werden, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter dessen Amtsermittlungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt, im Zeitpunkt der Entscheidung aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt oder wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn dagegen ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt oder die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31).
- 4 Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Der Kläger hat einen solchen nicht für den Senat auffindbar bezeichnet. Weil eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden sondern das Gericht gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entschieden hat, hätte der Kläger auch darlegen müssen, dass er einen zuvor



gestellten Beweisantrag nach Zugang der Anhörungsmitteilung aufrechterhalten hat. Hieran fehlt es, denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei seinem mit Schriftsatz vom 4.11.2008 gestellten Antrag nicht gefolgt. Dass er diesen nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechterhalten hat, legt er aber nicht dar.

- 5 Mithin hat er einen Verfahrensmangel des LSG nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

